

Informationen für Mütter, die bei der Geburt des Kindes nicht verheiratet sind

1. Vaterschaftsfeststellung

Die Vaterschaft zu ihrem Kind sollte entweder durch eine freiwillige Vaterschaftsanerkennung oder durch ein gerichtliches Verfahren festgestellt werden. Ohne eine wirksame Vaterschaftsfeststellung werden weder

- verwandtschaftliche Beziehungen, noch
- Unterhalts- oder Erbsprüche des Kindes gegenüber dem Vater

begründet. Dies bedeutet, dass ohne eine wirksame Vaterschaftsfeststellung keine Unterhaltsansprüche gegen den Vater geltend gemacht werden können und im Falle seines Todes Ihrem Kind auch keine Erbsprüche zustehen.

Es ist daher äußerst wichtig, dass die Vaterschaft zu Ihrem Kind festgestellt wird.

Die Vaterschaftsfeststellung kann im Wege eines freiwilligen Vaterschaftsanerkennnisses durch den Vater erfolgen (siehe Ziffer 2). Ist dieser dazu nicht bereit, so müsste beim zuständigen Familiengericht ein Antrag auf Feststellung der Vaterschaft gegen den mutmaßlichen Vater erhoben werden. Falls Sie in einem solchen Fall diesen Antrag nicht selbst oder mit Hilfe eines Anwaltes führen wollen, können Sie beim Jugendamt Gera eine Beistandschaft beantragen (siehe Ziffer 3).

2. Freiwillige Vaterschaftsanerkennung

Die freiwillige Anerkennung der Vaterschaft durch den Vater Ihres Kindes erfolgt in Form einer öffentlichen Urkunde, die bei jedem:

- Jugendamt, Standesamt, Notar, Amtsgericht und im Ausland bei deutschen Auslandsvertretungen aufgenommen werden kann.

Die Beurkundung beim Notar ist im Gegensatz zu allen anderen Stellen gebührenpflichtig.

Für eine Beurkundung ist das persönliche Erscheinen des Vaters vor dem jeweiligen Urkundsbeamten/ Urkundsperson erforderlich. Personalausweis oder Reisepass sind vorzulegen.

Zu einer wirksamen Vaterschaftsanerkennung ist neben der Erklärung des Vaters auch die Zustimmung der Mutter des Kindes erforderlich. Die Zustimmungserklärung ist ebenfalls in urkundlicher Form abzugeben und kann auch gleichzeitig mit der Vaterschaftsanerkennung erfolgen. Sie kann von dem/r gleichen Urkundsbeamten/ Urkundsperson aufgenommen werden.

Die öffentliche Beurkundung kann **kostenfrei** im Jugendamt Gera erfolgen. Hierzu ist eine vorherige Terminabsprache unter der **Tel.-Nr.: 838 3462** oder **Tel.-Nr.: 838 3465** unbedingt erforderlich.

3. Beistandschaft

Sollten Sie die Feststellung der Vaterschaft oder die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche nicht selbst durchführen wollen, so können Sie beim Jugendamt Gera eine Beistandschaft nach § 1712 BGB beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Beistandschaft umfasst:

1. die Feststellung der Vaterschaft
2. die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erfolgt in der Regel nur für die Zukunft.

Durch die Beistandschaft wird das elterliche Sorgerecht für Ihr Kind **in keinster Weise** eingeschränkt.

4. Unterhalt des Kindes

Das Kind hat ab Geburt gegenüber dem Vater gemäß § 1601 BGB einen monatlichen Unterhaltsanspruch. Die Höhe der monatlichen Unterhaltszahlung bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Vaters.

Die Kinderbetreuungskosten (Kindergartengebühren/ Kosten für die Tagesmutter) stellen einen Bedarf des Kindes ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt dar. Diese Kosten sind anteilig von beiden Elternteilen zu tragen.

Das Jugendamt Gera kann Sie darüber beraten.

Eine wirksame Unterhaltsverpflichtung ist in urkundlicher Form vom Unterhaltsverpflichteten anzuerkennen.

Eine derartige Urkunde (**Unterhaltsverpflichtung**) kann bei folgenden Stellen beurkundet werden:

- jedem Jugendamt, jedem Amtsgericht, jedem Notar.

Die öffentliche Beurkundung kann **kostenfrei** im Jugendamt Gera erfolgen. Hierzu ist eine vorherige Terminabsprache unter der **Tel.-Nr.: 838 3462** oder **Tel.-Nr.: 838 3465** unbedingt erforderlich.

Die Beurkundung beim Notar ist im Gegensatz zu allen anderen Stellen gebührenpflichtig.

5. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Falls der Vater seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt, besteht die Möglichkeit, Leistungen nach dem UVG in Anspruch zu nehmen. Hierzu ist ein entsprechender schriftlicher Antrag durch Sie beim Jugendamt Gera zu stellen.

6. Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeld- und / oder Landeserziehungsgeldgesetz

Auf die Ansprüche nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bzw. Landeserziehungsgeldgesetz wird hingewiesen. Der gesonderte Antrag ist rechtzeitig beim

Sozialamt, Abteilung Wohnen/finanzielle Hilfen, 07545 Gera, Gagarinstraße 99 - 101 (Raum 220 / Tel.-Nr.: 838 3180 oder 838 3182) zu stellen.

7. Unterhaltsanspruch der Mutter gegenüber dem Kindesvater

Nach § 1615 I des BGB hat der Kindesvater im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit der Mutter für die Dauer *von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt* des Kindes Unterhalt zu gewähren.

Soweit Sie einer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen können, weil Sie infolge der Schwangerschaft oder durch die Entbindung verursachten Krankheit dazu außerstande sind, ist der Vater verpflichtet, Ihnen über die oben genannte Zeit *hinaus* Unterhalt zu gewähren.

Das gleiche gilt, wenn Sie - nicht oder

- nur beschränkt erwerbstätig sind, weil das Kind andernfalls nicht versorgt werden könnte.

Die Unterhaltungspflicht *beginnt frühestens vier Monate vor* der Entbindung und *endet spätestens drei Jahre nach* der Entbindung.

Darüber hinaus ist der Vater gemäß § 1615 I BGB verpflichtet

- die infolge der Schwangerschaft oder
- Entbindung weiter entstehenden Kosten zu erstatten.

Dies gilt **nicht** für Kosten, die durch Leistungen des Arbeitgebers oder durch Versicherungen gedeckt werden. Diese Ansprüche **verjähren in drei Jahren**. Die Verjährung beginnt, soweit sie nicht gehemmt oder unterbrochen ist, mit dem Schluss des auf die Entbindung folgenden Jahres.

8. Umgangsrecht

Grundsätzlich hat der Vater Ihres Kindes ein Umgangsrecht. Sie bestimmen Art und Umfang aufgrund des Ihnen zustehenden Sorgerechts zunächst allein. Bei Schwierigkeiten kann Jugendamt Gera vermitteln.

Termine können unter der **Tel.-Nr. 838 3420** oder **Tel.-Nr. 838 3425** vereinbart werden.

9. Sorgerecht:

Das Sorgerecht für Ihr Kind steht Ihnen als unverheiratete Mutter zunächst gemäß § 1626 a BGB allein zu. Wenn Sie jedoch wünschen, dass der Vater Ihres Kindes ebenfalls am Sorgerecht beteiligt werden soll, so können Sie und der Vater der Kindes erklären, dass sie das Sorgerecht gemeinsam ausüben wollen (**Sorgeerklärung**). Für die Abgabe dieser gemeinsamen Erklärung empfehlen wir eine vorherige Beratung. Termine können unter der **Tel.-Nr. 838 3420** oder **Tel.-Nr. 838 3425** vereinbart werden.

Die öffentliche Beurkundung kann **kostenfrei** im Jugendamt Gera erfolgen. Hierzu ist eine vorherige Terminabsprache unter der **Tel.-Nr.: 838 3465** oder **Tel.-Nr.: 838 3462 unbedingt** erforderlich.

Die Änderung einer einmal abgegebenen Sorgeerklärung ist jedoch **nur** in Ausnahmefällen über einen Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge beim **Familiengericht** möglich.

10. Krankenversicherung

Der Kindesvater ist verpflichtet, dem Kind die

- notwendigen Krankenkosten zu ersetzen oder die Krankenversicherungskosten zu übernehmen bzw.
- das Kind in seiner Krankenversicherung mitzuversichern.

Soweit das Kind in Ihrer Versicherung kostenfrei mitversichert ist, haben Sie darauf zu achten, dass Sie den Vater über die evtl. Beendigung des Versicherungsverhältnisses **rechtzeitig informieren**, damit dieser die Möglichkeit hat, das Kind in seiner Versicherung rechtzeitig aufnehmen zu lassen.

11. Steuerliche Zuordnung des Kindes

Auskünfte hierzu erteilen Ihnen das zuständige Finanzamt.

12. Erbenspruch des Kindes

Beim Tod des Vaters hat Ihr Kind gemäß § 1924 BGB einen **Erbanspruch** als Abkömmling des Erblassers. Dies bedeutet, dass es *in gleichem Umfang* wie die übrigen Abkömmlinge am Nachlass beteiligt wird.

Der Erbenspruch besteht auch umgekehrt im Verhältnis des Kindes zum Vater.

13. Beantragung der Kita-Card

Auskünfte zur Kita-Card erhalten Sie im Jugendamt Gera unter folgenden Telefonnummer: **838 3441** und **838 3442**.

14. Beantragung des staatlichen Kindergeldes

Das staatliche Kindergeld ist bei der Bundesagentur für Arbeit, Familienkasse Jena, Stadtrodaer Straße 1, 07749 Jena (Tel.: 0800-4555533) zu beantragen.